

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 38 (1967)

Heft: 9

Artikel: Obdach für Betagte und Chronischkranke im Kanton Zürich

Autor: A.F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-807337>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Obdach für Betagte und Chronischkranke im Kanton Zürich

Die sich in unserem Lande abzeichnende Verlagerung in der Altersstruktur der Bevölkerung — bei gleichbleibender Entwicklung dürfte im Jahre 1985 jeder vierte Einwohner über 60 Jahre alt sein — bringt manifache Probleme mit sich. Während früher die Betagten meistens im Kreise ihrer Angehörigen den Lebensabend verbrachten, führen zumindest in städtischen und halbstädtischen Verhältnissen der Mangel an Wohnraum, die hohen Mieten und gewisse Aenderungen in den Beziehungen zwischen den Generationen immer mehr dazu, dass dieses Aufgehobensein in der Familiengemeinschaft dahinfällt. Die dadurch notwendig werdende Schaffung geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten hat in den letzten Jahren zu verschiedenen Lösungen geführt. Dabei galt es, den besonderen Bedürfnissen der Betagten, wie dem Streben nach Sicherheit und Geborgenheit, der Erhaltung des Selbstbestimmungsrechtes und dem Wunsche, noch für jemanden da zu sein, nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Alterssiedlungen

Die Alterssiedlungen, die im Norden Europas seit Jahrhunderten bestehen, haben in der Schweiz erst in den letzten Jahren eine starke Verbreitung erfahren. Fortschrittlich war der Kanton Zürich, der bereits 1958 die gesetzlichen Grundlagen zur Subventionierung des Alterswohnungsbaus schuf. Als Alterswohnungen im Sinne des Gesetzes gelten Ein- und Zweizimmer-Wohnungen. Mit der Gemeinde zusammen unterstützt der Kanton Bauvorhaben auf dem Sektor Alterswohnungen in Form eines Darlehens von 60 Prozent der Baukosten. Der hievon zu Lasten der Gemeinde gehende Anteil von 30 Prozent wird durch den Finanzausgleich zum Teil wesentlich gekürzt. So haben finanzschwache Gemeinden im Extremfall nur 3 Prozent zu tragen, während der Kanton 57 Prozent der anrechenbaren Kosten übernimmt. Dieses Darlehen ist jährlich mit 0,5 Prozent zu verzinsen und mit 2 Prozent zu amortisieren. An Eigenkapital hat der Bauherr 5 Prozent mitzubringen; die restlichen 35 Prozent können durch bei Banken aufzunehmende Hypotheken finanziert werden.

Als höchstzulässige Kostensumme für das von Kanton und Gemeinde zu erbringende Darlehen von 60 Prozent werden 32 000 Franken je Ein- und 48 000 Franken je Zweizimmer-Wohnung anerkannt. Nach den Erfahrungen sind Bauten, die diese Limiten nicht überschreiten, selbsttragend. Bei Projekten, die auf diese Weise finanziert werden, bestehen zwingende Bezugsvorschriften. So muss eine Zweizimmer-Wohnung anfänglich von einem Ehepaar, eine Einzimmer-Wohnung von einer Einzelperson bezogen werden. Bezugsberechtigt sind Personen, die 60 Jahre alt sind und deren Reineinkommen 9000 Franken (bei Ehepaaren 11 000 Franken) nicht übersteigt. Hinsichtlich Vermögen werden Summen über 25 000 Franken mit einem Zwanzigstel zum Einkommen gezählt. Da in den umliegenden Kantonen nur sehr wenige preisgünstige Alterswohnungen zur Verfügung stehen, kommen zudem als Bezieger nur Personen in Frage, die das Bürgerrecht einer zürcherischen Gemeinde besitzen oder seit fünf Jah-

ren im Kanton Wohnsitz haben. Ausländer benötigen zusätzlich eine fremdenpolizeiliche Niederlassungsbe-willigung.

Mit der Unterstützung des Alterswohnungsbaus wird ein wesentlicher Beitrag zur Lösung des Umsiedlungsproblems geleistet. Indem die Betagten ihren Bedürfnissen angepasste, günstige Wohnungen erhalten, werden die von ihnen bis anhin vielfach innegehabten Altwohnungen für kinderreiche Familien frei.

Der enorme Aufschwung, den der soziale Wohnungsbau im allgemeinen im Kanton Zürich erfahren hat, spiegelt sich in der Tatsache, dass die Zahl der in den ersten zehn Monaten des letzten Jahres eingereichten Beitragsgesuche sechsmal höher war als diejenige für das Jahr 1964. Als Träger der Alterswohnungen figurieren etwa je zur Hälfte Gemeinden und Genossenschaften. Seit 1958 wurden rund 1700 Alterswohnungen mit Hilfe dieser staatlichen Unterstützung gebaut. Ohne Zweifel wird die Nachfrage nach diesen Wohnungen weiterhin anhalten. Der im Berufsleben Stehende wird voraussichtlich noch in diesem Jahr Gelegenheit erhalten, seine Solidarität mit dem betagten Mitmenschen unter Beweis zu stellen, wird doch gegenwärtig eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet, die dem sozialen Wohnungsbau und auch in den nächsten Jahren dem Alterswohnungsbau die notwendigen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgabe in den kommenden Jahren zu führen soll.

Altersheime

Noch um die Jahrhundertwende waren die den Gemeinden gehörenden Armenhäuser grösstenteils mit den Altersheimen identisch. In den sogenannten Bürgerasylen fanden neben Verarmten und Asozialen auch andere Betagte eine bleibende Unterkunft. Erst im Laufe der Jahrzehnte haben sich wirkliche Heime entwickelt, deren Leiter bestrebt sind, den Bedürfnissen der Pensionäre gerecht zu werden. Hiezu gehört die systematische Beseitigung der früher üblichen Schlaf-säle mit fünf und mehr Betten. In kleinen Wohneinheiten wird den Betagten heute eine möglichst persönliche Sphäre geboten, wobei in machen Heimen die Möglichkeit besteht, eigene Möbel mitzubringen. Auf diese Weise vollzieht sich der Abschied vom bisherigen Lebenskreis, das Verpflanztwerden in eine neue Umgebung, weniger schmerzlich.

Neben den Bürger- und Altersheimen, die den Gemeinden gehören, gibt es im Kanton Zürich rund 50 private Altersheime, die von Einzelpersonen oder gemeinnützigen Organisationen betrieben werden. Bis heute haben diese Heime vom Kanton weder Bau- noch Betriebsbeiträge erhalten. Gemäss den bestehenden gesetzlichen Vorschriften leistet der Staat nur an die Erstellung von Gemeinde- und Bezirksaltersheimen Zuschüsse. Durch eine Motion ist neuerdings die Frage zur Prüfung aufgeworfen worden, ob nicht durch gesetzliche Bestimmungen die Bausubventionierung auf lokale oder regionale Altersheime, die von gemeinnützigen Institutionen errichtet werden, auszudehnen sei oder ob diese Aufgabe voll den Gemeinden überlassen bleiben sollte.

Die etwa 30 der Oberaufsicht der Fürsorgedirektion unterstehenden Altersheime zürcherischer Gemeinden verfügen zurzeit über 1528 Betten. Nahezu 70 Prozent dieser Betten entfallen auf Einerzimmer. Für die Heimverwaltungen ergeben sich in den letzten Jahren besondere Schwierigkeiten bei der Anstellung des nötigen Hauspersonals.

Pflegebedürftig gewordene Insassen konnten bis anhin nur in den wenigsten Altersheimen weiter betreut werden; in letzter Zeit wurden jedoch in zahlreichen neuen Heimen einige Zimmer für pflegebedürftig werdende Heiminsassen eingerichtet.

Krankenheime

Die Zunahme chronischer Krankheiten erfordert nicht nur die Schaffung langfristiger Hospitalisierungsmöglichkeiten, sondern auch eine klare Unterscheidung zwischen der intensiven, kurzfristigen Behandlung Akutkranker und der langfristigen Pflege Chronischkranker. Die beiden daraus resultierenden Hospitalisierungsaufgaben weichen stark voneinander ab; da Krankenhäuser für langfristige Pflege sowohl weniger Untersuchungs- und Behandlungsabteilungen als auch weniger und nicht dermassen spezialisiertes Personal erfordern, sind sie im Bau und Betrieb billiger als solche für kurzfristige, intensive Behandlung. In der Krankenhausplanung wird daher zwischen Krankenheimen für die Aufnahme körperlich Chronischkranker und Spitäler unterscheiden.

Da der Bedarf an Krankenheimbetten im Kanton Zürich bis anhin bei weitem nicht gedeckt werden konnte, liegen keine eindeutigen Erfahrungszahlen vor. Bekannt ist einzig, dass der Bettenbedarf pro 10 000 Einwohner rasch gestiegen ist. Während bereits 1960 mit einem Bedarf von 24 Krankenheimbetten pro 10 000 Einwohner gerechnet wurde, waren nur etwa 15 Betten verfügbar. Dies hatte zur Folge, dass pflegebedürftige Chronischkranke zum Teil überhaupt nicht untergebracht werden konnten. In der Zwischenzeit wurden allein durch die Stadt Zürich vier Krankenheime (Bachwiesen, Bombach, Käferberg und Vogelsang) eröffnet, in denen total 572 Betten zur Verfügung stehen. Dazu kommen die nächstens zu eröffnenden Neubauten des «Nidelsbades» in Rüschlikon mit 130 und des Krankenheims «Adlergarten» in Winterthur mit 132 Betten. Unter Berücksichtigung einiger noch im Bau befindlicher kleinerer Heime werden in Kürze ungefähr 2100 Krankenheimbetten zur Verfügung stehen. Dazu kommen nach wie vor mit Chronischkranken belegte Betten in Akutspitäler sowie die Chronischkrankenabteilungen in den psychiatrischen Krankenhäusern.

Zurzeit stehen Neu- und Erweiterungsbauten mit zusätzlichen 1800 Betten in Planung. Obwohl damit in absehbarer Zeit etwa 4000 Krankenheimbetten zur Verfügung stehen werden, kann nur der Bedarf der nächsten zehn Jahre gedeckt werden. In der kantonalen Krankenhausplanung wird daher bis zum Jahre 2000 eine Erhöhung auf total 6200 Betten vorgesehen, was einem Bedarf von 38 Betten pro 10 000 Einwohner entspricht. Dabei ist eine Dezentralisation in lokale und regionale Krankenheime mit einem Einzugsgebiet von 10 000 bis 60 000 Einwohnern anzustreben. Daraus ergeben sich Heime für mindestens 30 bis 40 und höchstens 180 bis 240 Betten. Eine Zusammenlegung von

Akutspital und Krankenheim ist grundsätzlich möglich, doch sollten Akutkranke und Chronischkranke in gesonderten Häusern oder zumindest in gesonderten Abteilungen untergebracht werden. Der Landbedarf ist ungefähr gleich gross wie bei den Spitäler; je nach Baugelände schwankt die benötigte Quadratmeterzahl pro Krankenbett inklusive Personalhäuser zwischen einhundert und zweihundert.

Zieht man die bestehenden oder in Planung begriffenen Krankenheime in Betracht, so fällt auf, dass in letzter Zeit als Träger vermehrt politische Gemeinden in Erscheinung treten. Zu Beginn der Betreuung Chronischkranker waren es hingegen vielfach Privatpersonen oder gemeinnützige Institutionen, die sich der Errichtung und Führung eines Krankenheimes annahmen. Viele dieser privaten Heime wurden seinerzeit ohne staatliche Zuschüsse errichtet und betrieben und später nur in bescheidenem Rahmen subventioniert. Dadurch nämlich, dass die Bedeutung der Krankenheime als eigener Hospitalisierungszweig erst in den fünfziger Jahren erkannt wurde, blieb die auf das Jahr 1934 zurückgehende Verordnung betreffend Staatsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen hinter den heutigen Erfordernissen zurück. Gegenwärtig steht daher die Revision dieser Verordnung zur Diskussion. Insbesondere soll in einem neuen Erlass die unterschiedliche Subventionierung von Spitäler und Krankenheimen aufgehoben werden. Bis anhin erhielten die Spitäler Baubeuräge in der Höhe von 50 Prozent sowie eine jährliche Defizitdeckung von 90 Prozent. Bei Krankenheimplanprojekten überstiegen die Baukostenzuschüsse nie eine Quote von 30 Prozent; an den Betrieb wurden feste Zuwendungen geleistet, die individuell festgelegt wurden, jedoch keiner Defizitdeckung von 90 Prozent gleichkamen. Um die Errichtung von Krankenheimen zu fördern, sieht die neue Verordnung für dieselben gleich hohe Beiträge an die Bau-, Anschaffungs- und Betriebskosten vor wie für Spitäler. Es sind dies 50 bis 90 Prozent der Kosten, abgestuft nach der Steuerbelastung in den zum Einzugsbereich gehörenden Gemeinden. Dadurch ergibt sich eine neue Skala der Beitragsleistungen, die keine wesentlich höheren Lasten, jedoch eine gerechtere Verteilung der Staatszuschüsse bringen wird. Gemäss dieser Skala beträgt nach der gegenwärtigen Steuerbelastung der Staatsbeitrag für den finanziertstärksten Gemeindezweckverband 56 Prozent, für die finanzienschwächsten Gemeindeverbände 90 Prozent. Aufgrund der bisherigen Verordnung wurden in den Jahren 1962 bis 1964 von den beitragsberechtigten Kosten durchschnittlich 67 Prozent übernommen. Nach der neuen Verordnung würde sich ein Prozentsatz von 70 Prozent ergeben.

Diese Kantsbeiträge stellen in der Krankenheimplanung einen wesentlichen Faktor dar, nicht zuletzt weil sie den Willen zur Schaffung geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten für Chronischkranke fördern. Ihre Bedeutung geht auch daraus hervor, dass in den letzten beiden Jahren die Beiträge an das Defizit der Krankenheime sowie die Uebernahme der Kosten für kantons-eigene Krankenheime die Summe von fast acht Millionen Franken ausmachte. Unberücksichtigt ist dabei noch der Zuschuss an das letztes Jahr in Betrieb genommene stadtzürcherische Krankenheim Bombach. Dazu kommen Baubeuräge in der Höhe von 16,9 Millionen Franken.

Diese in den letzten Jahren vom Staat entrichteten Zuweisungen für Krankenheime wie auch die Beiträge an Altersheimbauten und Alterswohnungen zeigen, dass es heute nicht mehr möglich wäre, ohne staatliche Hilfe den Anforderungen einer modernen, der gesamten Bevölkerung zugute kommenden Altersfürsorge gerecht zu werden.

A. F. (aus der «NZZ»)

VSA-Regionalchronik

Abschied vom Freienstein

Am 27. August fand im Evangelischen Jugendheim auf dem Freienstein das traditionelle Jahresfest statt, das diesmal ganz im Zeichen des nahen Abschieds der bisherigen Heimeltern Gottfried und Gertrud Bürgi stand. Bekanntlich übernimmt Herr G. Bürgi im Monat November die Leitung der neuen VSA-Geschäftsstelle in Zürich. Im Jahresbericht 1966/67, dem das Pestalozzi-Wort vorangestellt ist: «Der Mensch — wenn er werden soll, was er sein muss, muss als Kind sein und als Kind tun, was ihn als Kind glücklich macht», dankt Pfr. W. Grimmer, Direktor der Anstalt für Epileptische in Zürich und Vorstandsmitglied des Vereins für das Jugendheim auf dem Freienstein, dem scheidenden Heimelternpaar auf die folgende feinsinnige Weise:

«Das Wort des Abschieds gilt unsren Hauseltern Gertrud und Gottfried Bürgi. Für uns, die wir das Heim auf dem Freienstein kennen und liebhaben, ein schwer fassbarer Gedanke: von 1898 bis 1932 prägte Gottfried Bürgi Vater das Werk. Am 1. April 1930 wurde «unser» Gottfried Bürgi Heimlehrer in Freienstein. Dann wurde er als Hausvater gewählt, ohne sich beworben zu haben. Als seine Eltern nach Zäziwil in den Ruhestand zogen, nahm der Sohn die verwaisten Zügel mit jener Selbstverständlichkeit und Ruhe in die Hand, die ihm bis heute eigen blieb. Seither war er mit seiner Gattin für alle, die sie am Werk sahen, der Inbegriff des Väterlichen und Mütterlichen. Unter ihrer Leitung konnten

Kinder als Kind tun, was sie als Kinder glücklich machte, um *Menschen* zu werden, wie es Pestalozzi sagt. Jeder Besuch, jedes Examen, jedes Fest war ein Zeugnis dieses beglückenden Geistes. Geborgenheit und das innere Recht, zu sich selber zu kommen, haben die Kinder im Freienstein gefunden. So konnte es nicht anders sein, als dass die Ehemaligen zu ihrer Heimat standen und sich in Glück und Unglück immer wieder dahin zurückfanden.

Aber nicht nur diese Heimat finden die Kinder, die auf den Freienstein kamen, sie fanden sich auch hindurch zu einer ihnen gemässen Ausbildung. Mannigfach sind die Lebenswege, die von hier ausgingen. Ungezählt die Berichte, die aus aller Welt zurückkamen und Zeugnis ablegten von dem Werdegang derer, die hier ihre Kräfte sammeln und sich fürs Leben ausrüsten durften. Das innere Leben verlangte aber auch ein entsprechendes Gehäuse. So hat die Anstalt Freienstein nicht nur den Namen gewechselt von der «Evangelischen Erziehungsanstalt auf dem Freienstein» zum «Evangelischen Jugendheim auf dem Freienstein», sondern diesem Wechsel entsprach auch die Verwandlung der äusseren Gestalt. Ueber die Baugeschichte legt der 125. Jahresbericht (1962/63) lebendige Rechenschaft ab. Dieser bezeugt auch das hohe Vertrauen und die grosse Achtung, die unser Werk unter der Leitung von Gottfried Bürgi geniesst. Ein letztes Mal setzt der Hausvater zum Bauen an: für Lehrer und Werkführer muss der nötige Wohnraum geschaffen werden. Und wieder findet er Verständnis und Hilfsbereitschaft.

Aber der gerade Sinn, die gesunde Urteilskraft und die Regimentsfähigkeit von Gottfried Bürgi wird auch von der Oeffentlichkeit erkannt. Von März 1954 bis März 1966 finden wir ihn als Gemeinderat, und von Januar 1957 bis März 1966 als Gemeindepräsidenten von Freienstein. Manche andere und höhere Chargen hat er im Achten auf den ihm von innen gebotenen Weg abgelehnt.

Dass ein solches Werk nicht vollbracht werden kann ohne Anfechtungen mannigfacher Art, ist zu verstehen. Gottfried Bürgi hat Anfeindung und Anklagen nach aussen hin mit grösster Gelassenheit getragen. Nicht einmal seine nächsten Freunde ahnen, wie sehr sie ihn im Grunde getroffen haben. Diese Stärke und die Festigkeit, mit der er das Ende dieses Lebensabschnittes anmeldete, haben erneut seine Charakterstärke bewiesen. In klarer Erkenntnis für das, was das Heim braucht, in Verantwortung auch für seine Gattin, die nicht nur seine Last mitgetragen hat, sondern in allem das mütterliche Gegenbild zur Gestalt des Vaters war, gab Gottfried Bürgi seinen Rücktritt auf den Herbst dieses Jahres. Gertrud Bürgi hat durch Jahre hindurch die Last mancher Heimmutter getragen: dass sie immer wieder die Funktion von fehlenden Gehilfinnen zusätzlich ausfüllen musste. Wir können uns vor ihrem Einsatz nur in Dankbarkeit und Ehrfurcht verneigen.

Wenn wir heute diesen Rücktritt nicht in Ratlosigkeit und Sorge annehmen müssen, sondern die Nachfolger uns in Herrn und Frau Martin und Madeleine Wetter-Bühler schon geschenkt sind, so haben wir dies neben der göttlichen Hand, die unser Werk beschützt, der Strahlungskraft zu verdanken, die das Evangelische Jugendheim auf dem Freienstein unter der Leitung von Herrn und Frau Bürgi empfangen hat.

Walter Grimmer

